



Hauptversammlung SP Stadt St.Gallen 2025

Traktandum 2: Antrag Statutenanpassung 2025

Der Vorstand beantragt der Hauptversammlung mit Beschluss vom 18.02.25 folgende Anpassung der Statuten (Ersetzt die Statuten vom 29. April 2021):

Alt	Neu
<p><i>Art. 8 (Hauptversammlung)</i></p> <p>Die Hauptversammlung ist zuständig für: 3. Wahlen 3.1 Präsident*in oder der Co-Präsident*innen 3.2 Kassier*in 3.3 übrige Vorstandsmitglieder 3.4. Revisionsstelle</p>	<p><i>Art. 8 (Hauptversammlung)</i></p> <p>Die Hauptversammlung ist zuständig für: 3. Wahlen 3.1 Präsident*in oder der Co-Präsident*innen 3.2. Vize-Präsident*innen 3.3 Kassier*in 3.4 übrige Vorstandsmitglieder 3.5. Revisionsstelle</p>
<p><i>Art 16 (Präsidium)</i></p> <p>Das Präsidium besteht aus: a) Präsident*in bzw. zwei Co-Präsident*innen, b) Präsident*in der Stadtparlamentsfraktion bzw. zwei Co-Präsident*innen c) weiteren durch den Vorstand delegierten Mitgliedern (Vize-Präsident*innen).</p>	<p><i>Art 16 (Präsidium)</i></p> <p>Das Präsidium besteht aus: a) Präsident*in bzw. zwei Co-Präsident*innen, b) Vize-Präsident*innen, c) Präsident*in der Stadtparlamentsfraktion bzw. zwei Co-Präsident*innen d) Politischer Sekretär*in</p>

Begründung

- Mit der Abbildung Politische*r Sekretär*in im Präsidium werden die Statuten an jene der SP Kanton St.Gallen und der SP Schweiz angeglichen, wo dies bereits heute so gehandhabt wird. Faktisch ist das Sekretariat bereits heute stark in die Präsidiumsarbeit eingebunden. Die Neuregelung ermöglicht eine bestmögliche Unterstützung des Parteipräsidiums. Die Wahl des/der politischen Sekretären*in bleibt in der Kompetenz des Vorstands.
- Wahl der Vize-Präsident*innen durch die Hauptversammlung stärkt deren Legitimation und verhindert, dass Doppelbeschluss notwendig ist (zuerst Wahl in Vorstand, danach ins Präsidium)